

Landesjugendring Thüringen e.V. - Vollversammlung -

Wahlordnung

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

1. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Satzung und der beschlossenen Wahlordnung.
2. Aktives Wahlrecht besitzen nur die stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl für ein Organ des Landesjugendring Thüringen zur Verfügung stehen.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
4. Nach der Konstituierung der Vollversammlung stellt der Versammlungsleiter die ihm bis dahin bekannten Kandidaten vor. Delegierte der Vollversammlung haben die Möglichkeit, weitere Kandidaten vorzuschlagen.
5. Der Wahlausschuss stellt zu Beginn der Wahlhandlungen die Zahl der Wahlberechtigten fest. Mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Zahl haben sich alle Wahlberechtigten bis zum Ende der Wahlhandlung im Raum aufzuhalten. Verlässt ein Wahlberechtigter den Raum, so hat er sich beim Wahlleiter abzumelden und verliert sein Wahlrecht für die jeweilige Wahlhandlung. Die Abmeldung und die dadurch entstandene neue Anzahl der Wahlberechtigten ist vom Wahlleiter bekannt zu geben.
6. Die Wahlhandlungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Wahlberechtigten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
7. Der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten jeweils zu Beginn der einzelnen Funktionswahl vorzuschlagen. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt. Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt.
8. Die Kandidatenliste ist per Abstimmung abzuschließen.
9. Die Stimmabgabe erfolgt für alle Wahlgänge geheim.
10. Die Anforderungen an einen gültigen Wahlzettel werden vor Beginn der einzelnen Wahlhandlung durch den Wahlleiter bekannt gegeben.

11. Nach Auszählung der jeweiligen Wahlgänge gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
12. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, welches vom Wahlausschuss und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

II. Wahl des Vorstandes

1. Grundsätzliches

- a) Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach dem vor Beginn der Wahlhandlung getroffenen Beschluss über die Stärke des Vorstandes.
- b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt hinsichtlich des Vorsitzenden, der Stellvertretung sowie der Beisitzer in jeweils getrennten Wahlgängen.
- c) Nichtgewählte Kandidaten können für die nächste Funktionswahl erneut vorgeschlagen werden.

2. Wahl des/der Vorsitzenden

- a) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- b) Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen werden wie Nein - Stimmen gezählt.
- c) Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Erreicht wiederum keiner der beiden Kandidaten im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Stimmen, so ist ein 3. Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt dann derjenige Kandidat, der auf sich die einfache Mehrheit vereint und die Wahl annimmt.
- d) Sollte nur ein Kandidat auf der Wahlliste stehen und nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Stimmen auf sich vereinen können, so gilt derjenige Kandidat als nicht gewählt. Eine neue Liste ist zu eröffnen. Der abgelehnte Kandidat kann ein zweites Mal auf die Liste gesetzt werden. Ein drittes Mal ist ausgeschlossen.

3. Wahl der Stellvertreter

- a) Jeder Wahlberechtigte hat je zu wählendem Stellvertreter eine Stimme. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- b) Gewählt ist der Kandidat, der auf sich die meisten Stimmen vereint.
- c) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein Stichwahl.

4. Wahl der Beisitzer

- a) Jeder Wahlberechtigte hat je zu wählendem Beisitzer eine Stimme. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- b) Gewählt sind die Kandidaten, die auf sich die meisten Stimmen vereinen.
- c) Bei gleicher Stimmenzahl des letzten möglichen Kandidaten mit weiteren nachfolgenden Kandidaten entscheidet eine Stichwahl.

III Wahl der Revisionskommission

III.1 Allgemeines

Grundlage für die Wahl der Revisionskommission ist § 13 Abs. 1 der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V.

Die Revisionskommission wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bindet sich an die Amtszeit des/der Vorsitzenden.

III.2 Wahl

- a) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- b) Die Wahl erfolgt entspr. Pkt. II, 4 b) c) der Wahlordnung.

IV Wahl der Aufnahme- und Überprüfungscommission

IV.1 Allgemeines

Grundlage für die Wahl der Aufnahme- und Überprüfungscommission ist § 14, Abs. 1 der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V.

Die Aufnahme- und Überprüfungscommission wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bindet sich an die Amtszeit des/der Vorsitzenden.

IV.2 Wahl

- a) Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- b) Die Wahl erfolgt entspr. Pkt. II, 4 b) c) der Wahlordnung.

V Wahl von gesetzlich vorgesehenen Außenvertretungen

V.1 Allgemeine Wahlen

V.1.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

V.1.2 Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der die qualifizierte Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen werden wie Nein-Stimmen gezählt.

V.1.3 Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die qualifizierte Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Erreicht wiederum keiner der beiden Kandidaten im 2. Wahlgang die qualifizierte Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Stimmen, so ist ein 3. Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt dann derjenige Kandidat, der auf sich die einfache Mehrheit vereint und die Wahl annimmt.

V.2 Wahl als Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss

Gem. § 8 III Satz 2 ThürKJHAG sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Der Landesjugendring Thüringen e.V. kann sechs Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder in den Landesjugendhilfeausschuss entsenden. § 8 III Satz 4 ThürKJHAG weist darauf hin, dass der zuständige Minister an den abgestimmten Vorschlag gebunden ist. Insofern findet eine Listenwahl statt.

V.2.1 Im Mittelpunkt der Abstimmung steht eine durch den Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss erarbeitete Liste, die sechs Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder für den Landesjugendhilfeausschuss ausweist.

V.2.2 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

V.2.3 Die Liste ist bestätigt, wenn die qualifizierte Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht wird. Stimmenthaltungen werden wie Nein-Stimmen gezählt. Sollte im ersten Wahlgang die qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden, so ist nach Diskussion ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

V.2.4 Sollte im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit für die unterbreitete Liste erreicht werden, so ist ein Einzelabstimmungsverfahren getrennt nach stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern durchzuführen. Hierbei gilt:

V.2.4.1 Jeder Wahlberechtigte hat bis zu sechs Stimmen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

V.2.4.2 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die qualifizierte Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden wie Nein-Stimmen gezählt. Die Reihenfolge auf der Liste ergibt sich aus dem erzielten Wahlergebnis. Sollten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl bei gleichzeitiger Überschreitung der zur Verfügung stehenden Plätze erreichen, so entscheidet eine Stichwahl.

V.2.4.3 Sollten Kandidaten im ersten Wahlgang nicht die qualifizierte Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die einfache Mehrheit erreichen. Das Verfahren erfolgt analog nach Pkt. V.2.4.2.